

Das Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe der WSG

Rechtliche Grundlagen gemäß APO-GOST

Gemäß §7 Abs. 1 der APO-GOST ist das Fach Sport ein in der Oberstufe zu unterrichtendes Fach, das keinem Aufgabenfeld zugeordnet ist. Die Ausgestaltung des Unterrichtes erfolgt gemäß §7 Abs. 2 und es gelten hierbei die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe (s.u.). In der Einführungsphase ist das Fach Sport durchgehend über zwei Schulhalbjahre als Pflichtkurs zu belegen (vgl. §8 Abs. 2 APO-GOST). In der Qualifikationsphase ist das Fach Sport bis zum Ende der Schullaufbahn fortzuführen (vgl. §9 Abs. 7 APO-GOST).

Inhalte, Ziele, Kompetenzen...

Die konkrete Ausgestaltung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11-13 erfolgt auf Grundlage der aktuell gültigen Kernlehrpläne und dem schulinternen Curriculum:

- <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-ii/gymnasiale-oberstufe/sport/sport-klp/index.html> (zuletzt aufgerufen am 14.03.2025)
- <https://www.wsg-unna.de/wp-content/uploads/2024/12/Sp-Sek-II.pdf> (zuletzt aufgerufen am 14.03.2025)

Leistungsbewertung

Grundlage für die Leistungsbewertung ist §13 der APO-GOST, der für das Fach Sport konkretisiert worden ist und im Leistungsbewertungskonzept der Fachschaft Sport einzusehen ist (vgl. hier S. 103f.). Hervorzuheben ist, dass Schüler und Schülerinnen verpflichtet sind, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Eine Leistungsverweigerung aus zu vertretenden Gründen seitens des Schülers führt in der Folge zu einer ungenügenden Leistungsbeurteilung (vgl. §13 Abs. 4 APO-GOST).

Beurlaubung vom Sportunterricht

Grundlage für die Befreiung von einzelnen Unterrichts- und Schulveranstaltungen ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 (https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/Beurlaubung_Befreiung_vom_Unterricht.pdf) Punkt 4.3 und 4.4. Ein Antrag auf Beurlaubung erfolgt gemäß

des geltenden Entschuldigungsverfahrens für die gymnasiale Oberstufe der Werner-von-Siemens-Gesamtschule.

Sonderfall: Teilnahme am Sportunterricht bei Attestvorlage

A. Allgemeines

Für Schülerinnen und Schüler besteht eine Teilnahmepflicht am Sportunterricht, es sei denn schwerwiegende Gründe hindern daran. Auch mit einer langfristigen, fachärztlich attestierten Sportunfähigkeit (s. Formblatt unter C) ist der Verbleib im Sportkurs der Regelfall. Die Leistungsbewertung erfolgt auf Grundlage aller Leistungen, die der betreffenden Schülerin/dem betreffenden Schüler möglich sind. Hierzu zählen insbesondere auch Leistungen im sporttheoretischen Bereich.

Der Kernlehrplan Sport (s. KLP Sport S. 52) nennt eine Reihe von denkbaren Möglichkeiten, die die betreffende Sportlehrkraft im Rahmen der Beiträge zur Unterrichtsgestaltung anwenden/in den Blick nehmen kann, z.B.:

- unterschiedliche Formen der selbstständigen und kooperativen Aufgabenerfüllung,
- zielgerichtetes und kooperatives Verhalten in Übungs- und Spielsituationen,
- Beiträge zum Unterricht, insbesondere in Gesprächsphasen, Präsentationen (u. a. Referate),
- Von SuS vorbereitete Beiträge zum Unterricht (u. a. Protokolle, Lerntagebücher, Hausaufgaben).

Hinzukommen können punktuelle Überprüfungsformen wie z. B. Kolloquien oder schriftliche Übungen zur Lernerfolgskontrolle. (vgl. KLP Sport S II, S. 58) oder die Durchführung einer fachpraktischen Prüfung über die im Kurs vermittelten sporttheoretischen Inhalte.

B. Einzelfallprüfung bei langfristigen Ausfällen

Grundsätzlich gilt, dass bei Vorlage eines Attestes, aus dem sich eine dauerhafte und langfristige Sportbefreiung ergibt, der Einzelfall von der Abteilungsleitung Jg. 11-13 in Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg zu prüfen ist und ggfs. die VV 8.2. zu §8 der APO-GOST zur Anwendung kommen muss. In diesem Fall ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme zwingend erforderlich.

C. Verbindliche Regelungen für die Freistellung vom Schulsport

Eine Freistellung vom Sportunterricht ist in aller Regel nur aus gesundheitlichen Gründen möglich. Dies setzt immer die Vorlage eines ärztlichen Attestes voraus. Es gibt ein Formblatt (http://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/schulsportentwicklung/pdf/12_52nr32_freistellung_anlage.pdf) , das der Arzt verwenden sollte.

Schulinterner Ablauf der Freistellung:

- Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Fachlehrer/die Fachlehrerin . Eine Freistellung über eine Woche hinaus kann er (sie) nur aufgrund eines **ärztlichen Zeugnisses** aussprechen.
- Über eine Freistellung von **mehr als zwei Monaten** entscheidet die Schulleitung auf Grundlage eines **schulärztlichen Zeugnisses** und nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung Jg. 11-13 und der Fachlehrkraft.

Dominik Wiedemann

Abteilungsleiter Jg. 11-13